

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

81. Sitzung
9. September 2026

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 17.01 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Nichtzurückkehren zur JVA Heidering von Hendrick Holt anlässlich eines genehmigten Freigangs?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, der Senatsverwaltung lägen keine Erkenntnisse zu einem Nichtrückkehrer zur JVA Heidering vor. Sie gehe davon aus, dass es einen in den Medien berichteten Sachverhalt betreffe, den Gefangenen Hendrik H., der am 25. August 2026 nicht von einer Freigangsmaßnahme in die JVA des offenen Vollzugs zurückgekehrt sei. Die Fahndung sei nach dem Vorfall ausgelöst worden. Hendrik H. sei öffentlich bekannt; es werde davon ausgegangen, dass aktuell keine Gefährdung für die Allgemeinheit von ihm ausgehe. Er verbüße eine Freiheitsstrafe wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges sowie Verleumdung. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück sei für die Vollstreckung zuständig. Der Freiheitsstrafe lägen betrügerische Handlungen in sieben Fällen zum Nachteil von drei großen Energieversorgungsunternehmen zugrunde, denen er nicht vorhandene Windprojektrechte verkauft habe. Der Schaden belaufe sich auf über 9 Mio. Euro. Die Taten hätten sich zwischen Mai 2018 und April 2020 ereignet. Hendrik H. habe sich seit April 2020 in Haft

befunden, zunächst im geschlossenen, ab Oktober 2024 im offenen Vollzug. Seit September 2024 habe er drei begleitete Ausgänge und 513 unbegleitete Vollzugslockerungen gehabt, die alle unbeanstandet verlaufen seien. Einmal sei er 30 Minuten verspätet zurückgekehrt. Zudem habe er eine Weiterbildungsmaßnahme zum Industriekaufmann absolviert. Warum er aus der Lockerung nicht zurückgekehrt sei, sei unklar. Die Anstalt habe Kontakt zu seinen Anwälten aufgenommen, die ebenfalls keine Erklärung hätten. Die Anwältin habe später mitgeteilt, ihr Mandant habe das Bundesgebiet verlassen und wolle nicht zurückkehren. Medien berichteten von einem Instagram-Post mit Grüßen aus Moskau, doch die Richtigkeit sei nicht bestätigbar.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) fragt nach, welche Anstrengungen unternommen worden seien, um den Menschen wieder aufzugreifen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) wiederholt, die öffentliche Fahndung sei ausgelöst worden. Die Vollzugsanstalt habe mit seinen Anwälten Kontakt aufgenommen. Diese wiederum versuchten, ihn zu erreichen und zur Rückkehr zu bewegen.

Alexander Herrmann (CDU) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie im Rechtsausschuss vom 03.06.2026 berichtet, soll es eine Gemeinsame Asservatenstelle von Justiz und Polizei geben. Wie ist dazu der aktuelle Sachstand?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, der Koalitionsvertrag sehe die gemeinsame Asservatenstelle als gemeinsames Projekt zwischen Justiz- und Innenverwaltung vor. Asservate müssten als Beweismittel jederzeit sicher, nachvollziehbar und verlässlich verwahrt werden. Die bisherige, zum Teil historisch gewachsene Struktur mit verteilten Standorten führe zu erheblichen organisatorischen und finanziellen Belastungen sowie teilweise Doppelstrukturen im Verwaltungsbereich, sowohl auf Seite der Polizei als auch auf Seite der Justiz. Entscheidender Punkt sei der Zeitpunkt der Übergabe der Asservate von der Polizei an die Justiz, der Dokumentation, Transportwege und Personaleinsatz erfordere und zu zeitlichen Verzögerungen im Rahmen eines Verfahrens führe. Eine Projektgruppe mit über 50 Vertretern aus Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft, Polizei, Innen- und Justizverwaltung habe versucht, tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Unterschiedliche Modelle seien geprüft worden. Das Ergebnis laute, dass eine gemeinsame Verwaltung, eine gemeinsame Lagerung und eine gemeinsame Liegenschaft als einzig zukunftsfähige Lösung benötigt werde. Dies biete Vorteile wie die Vermeidung von Doppelstrukturen, Transportwegen, bessere Flächennutzung und Personaleinsparungen. Bis eine gemeinsame Liegenschaft gefunden werde, sei es wichtig, zumindest mit organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den personellen Strukturen zu beginnen. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Innen- und dem Justizressort solle noch im Herbst 2026 abgeschlossen werden, die festlegen solle, wie die gemeinsame Asservatenstelle in Berlin organisatorisch und personell auszugestalten sei und wer künftig welche Verantwortung wofür trage. Die gemeinsame Asservatenstelle solle sowohl mit Personal aus dem Bereich der Justiz, aber auch mit Personal aus der Innenverwaltung, der Polizei, besetzt werden. Parallel werde an gemeinsamen technischen Rahmenstrukturen gearbeitet. Das bestehende System der Polizei solle bei der Staatsanwaltschaft eingeführt werden, und es würden Schnittstellen erarbeitet. Der Senat habe Einigkeit darüber erzielt, dass die gemeinsame Asservatenstelle unabdingbar sei und nur in einer gemeinsamen Liegenschaft effizient betrieben werden könne.

Marc Vallendar (AfD) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Cyberangriff auf das Landesnetz Berlin und Veröffentlichung von rund 1,4 Millionen Dateien im Darknet – Kann der Senat ausschließen, dass sicherheitsrelevante Daten aus dem Bereich der Justiz abgeflossen sind?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, die Senatskanzlei und der Landesbevollmächtigte für Informationssicherheit bearbeiteten den aktuellen Informationssicherheitsvorfall in enger Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene. Forensische Untersuchungen und die Auswertung vor allem der im Darknet veröffentlichten Daten liefen im Cyber-Abwehrzentrum. Laut Senatskanzlei seien von dem Vorfall aktuell weder Gerichte noch Justizbehörden oder die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz betroffen. Es gebe aktuell keine Anhaltspunkte für den Abfluss sicherheitsrelevanter Daten der Justiz, dies bedeute aber nicht, dass keine Daten von der Justiz betroffen seien. Allerdings könnten Daten der Justiz bei anderen betroffenen Behörden gespeichert sein, etwa gerichtliche Entscheidungen oder Zulieferungen für Konferenzen oder parlamentarische Anfragen, die jedoch keine sensiblen Daten darstellten, eventuell auch Zulieferungen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen bei Bauverfahren. Dies seien aber keine sensiblen Daten der Justiz.

Aufgrund des Emotet-Vorfalles auf das Kammergericht und aufgrund eines Vorfalls im letzten Sommer in ihrer Senatsverwaltung sei die IT-Sicherheitsarchitektur der Berliner Justiz intensiv überprüft worden. Seitdem seien Maßnahmen ergriffen worden: Der IT-Betrieb sei in die sichere Infrastruktur des ITDZ verlagert, individuelle Betriebsmodelle in Gerichten seien aufgelöst und veraltete, unsichere Individualsoftware durch moderne, länderübergreifende Fachverfahren ersetzt worden. Zudem sei 2026 das Rechenzentrum Justiz innerhalb des ITDZ eingerichtet worden, um von dessen Sicherheitsstandards zu profitieren. In der Senatsjustizverwaltung nutzten alle Mitarbeiter den Berlin PC, dessen Betrieb und Wartung beim ITDZ lägen. Diese Anstrengungen hätten die IT-Infrastruktur sicherer gemacht.

Marc Vallendar (AfD) fragt nach, wie häufig Mitarbeiter der Justiz und der Senatsverwaltung geschult würden und ob in diesem Bereich eine Überarbeitung erfolge, da der Angriff auf das Landesnetz mutmaßlich durch einen Fehler eines Mitarbeiters verursacht worden sei, der auf eine Phishing-Mail hereingefallen sei.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, dass für die soeben geschilderten unterschiedlichen Maßnahmen entsprechende Schulungen angeboten und die Kolleginnen und Kollegen in der Senatsverwaltung dafür sensibilisiert worden seien.

Regina Kittler (LINKE) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie positioniert sich die Senatsverwaltung zum Thema kostenloses Schulobst für Berliner Schülerinnen und Schüler und erkennt sie die Notwendigkeit an, sich für eine Teilnahme am EU-Schulprogramm einzusetzen?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, die Berliner Ernährungsstrategie liege in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und verfolge das Ziel, gesundheitsförderliche Ernährung für alle zu fördern. Besonders wichtig sei, bei Kindern frühzeitig die Grundlage für eine gesunde Ernährung zu schaffen. Das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch sehe vor, dass an Grundschulen und weiterführenden Schulen regelmäßig Milch und Milchprodukte ausgegeben würden. Im vergangenen Jahr hätten 577 Kitas und 10 Grundschulen in Berlin daran teilgenommen, wobei über 60 000 Kinder profitiert hätten. Das Programm werde durch Bildungsmaßnahmen ergänzt, um gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Berlin und Brandenburg nähmen als Förderregionen derzeit nur mit der Komponente Milch und Milcherzeugnisse am EU-Schulprogramm teil. Die Einflussmöglichkeiten als Land Berlin seien in dem Bereich relativ eingeschränkt, denn die Planung und Durchführung der Förderprogramme und Beihilfen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sei auf Brandenburg übertragen worden. Dies umfasse auch die Planung und Durchführung des EU-Schulprogramms. Berlin habe sich auf verschiedenen Ebenen gegenüber dem Land Brandenburg für die Aufnahme der Komponenten Obst und Gemüse eingesetzt, bisher jedoch ohne Erfolg. Ab 2028 würden sich die strukturellen Rahmenbedingungen des EU-Schulprogramms voraussichtlich ändern, was eine neue Möglichkeit biete, mit Brandenburg über Änderungen zu verhandeln.

Regina Kittler (LINKE) fragt nach, ob eine Bewerbung jetzt gar nicht mehr möglich wäre, sondern vielmehr Änderungen abgewartet werden müssten. Wäre eine neue Bewerbung dann möglich, wenn Brandenburg mitmache?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) verdeutlicht, dass neu verhandelt werden müsse, wenn sich die Rahmenbedingungen 2028 auf EU-Ebene änderten. Diese Neuverhandlungen würden dann zum Anlass genommen, auf solche Punkte hinzuweisen, beispielsweise die Ausweitung auf Obst und Gemüse.

Jan Lehmann (SPD) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wo soll das Verwaltungsgericht Berlin nach dem Auszug aus der Kirchstraße untergebracht werden?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) legt dar, das Thema Liegenschaft für das Berliner Verwaltungsgericht beschäftige die Verwaltung seit ihrem Amtsantritt. Ursprünglich sei das Kathreiner-Haus als neuer Standort vorgesehen gewesen, um am aktuellen Standort in der Kirchstraße zusätzliche Flächen für die Strafjustiz auf dem Campus Moabit zu schaffen. Im Laufe der Planung hätten sich jedoch erhebliche bauliche, technische und denkmalrechtliche Schwierigkeiten gezeigt. Die Anforderungen an ein modernes Gerichtsgebäude, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Brandschutz und Gebäudetechnik, ließen sich in der aktuellen Struktur nur mit sehr hohem Aufwand umsetzen. Zudem seien die Kosten von ursprünglich 43 Mio. Euro auf geschätzte 140 Mio. Euro gestiegen; die notwendige räumliche Infrastruktur könne nicht mehr geboten werden. Daher werde dieses Vorhaben nicht mehr verfolgt. Stattdessen würden Alternativen gesucht, nicht nur für das Verwaltungsgericht, sondern für die gesamte Justizlandschaft, da es an mehreren Standorten räumliche Engpässe gebe. Es sei eine umfassende Planung erstellt worden, um ausreichend Platz zu schaffen und die Liegen-

schaftskosten insgesamt zu reduzieren, insbesondere durch die Rückführung externer Anmietungen. Der Alternativvorschlag für das Verwaltungsgericht befinde sich aktuell in der finalen Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der BIM. Parallel dazu würden Prüfungen zur Umsetzbarkeit, Flächenbedarfe und funktionale Anforderungen durchgeführt. Es würden keine kurzfristigen Einzellösungen gewollt, sondern eine ganzheitliche Betrachtung aller Liegenschaften. Die finale Abstimmung laufe derzeit und werde in Kürze abgeschlossen sein. Erst danach würden Gespräche mit den Geschäftsbereichsbehörden, die punktuell einbezogen seien, und Personalvertretungen geführt. Erst dann könne sie in diesem Rahmen die neuen Planungen vorstellen.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) erkundigt sich nach den aktuell monatlich kassenwirksamen Gesamtausgaben für die Liegenschaft Kathreiner-Haus, die sich jetzt nach der Sachverhaltsdarstellung der Senatorin ergäben.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, diese Informationen nachzureichen.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Islamistischer Terrorangriff auf den CSD
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD) | 0313
Recht |
| b) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Islamistischer Terrorangriff auf den CSD
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) | 0314
Recht |
| c) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Konsequenzen aus dem CSD-Anschlag vom 25. Juli 2026: Berliner Anwendungspraxis des JGG bei Heranwachsenden und Position des Berliner Senats zu einer Reform des Jugendstrafrechts
(auf Antrag der AfD-Fraktion) | 0312
Recht |
| d) | Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/3453
Konsequenzen aus dem islamistischen Terroranschlag auf den Berliner Christopher Street Day vom 25. Juli 2026 – Bundesratsinitiative zur Reform des Jugendstrafrechts | 0315
Recht
BuEuMe(f) |

Marc Vallendar (AfD) bemerkt einleitend, dass der Antrag trotz der wahrscheinlichen Diskontinuität des Parlaments beraten werden sollte, um auch für eine mögliche nächste Legislaturperiode relevant zu bleiben. Gefordert werde eine Bundesratsinitiative, die sich an einer

Bundestagsdrucksache 21/333 der AfD-Fraktion orientiere und eine Reform des Jugendstrafrechts anstrebe. Besonders relevant sei dies im Zusammenhang mit der Frage, wie Heranwachsende verurteilt würden, die schwere staatsgefährdende Straftaten begingen, ob nach Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht. In der vergangenen Sitzung sei bereits diskutiert worden, dass etwa die Wohnsituation oder wirtschaftliche Abhängigkeit über die Anwendung des Jugendstrafrechts entscheide. Dies sei im Fall mutmaßlicher Terroristen jedoch nicht angemessen. Vorgeschlagen werde daher, die Kategorie der Heranwachsenden auf den Zeitpunkt des 18. Lebensjahres zu reduzieren und damit ihre praktische Bedeutung als Aufgangtatbestand für 18- bis 20-Jährige zu verlieren. Die begleitete Absenkung der Strafmündigkeit des § 19 des Strafgesetzbuchs sowie die verfahrens- und familienrechtlichen Folgeänderungen in der Strafprozessordnung im Bürgerlichen Gesetzbuch trügen dem Umstand Rechnung, dass zwischen dem 12. und dem 14. Lebensjahr in Einzelfällen auch erhebliche Straftaten begangen werden könnten, ohne dass das geltende Recht angemessene Reaktionsmöglichkeiten bereithalte. Die Neuregelung des § 1 631b BGB eröffne in diesen Fällen noch die familiengerichtliche Unterbringung auf Antrag der Staatsanwaltschaft und schließe damit eine bedeutende Schutzlücke. Das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit stehe in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zum Jugendstrafrecht, weswegen eine Anpassung erforderlich sei.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) verweist auf ihre Ausführungen in der letzten Sitzung. Ein Großteil des Antrages sei überflüssig, da bereits ein Senatsbeschluss zur Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes vorliege. Zudem werde kritisiert, dass die Forderung nach Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Berliner Christopher Street Day verbunden werde, obwohl der Täter zum Tatzeitpunkt älter als 12 Jahre gewesen sei. Die Diskussion über die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende sei bereits mehrfach geführt worden, zuletzt im Rechtsausschuss, habe aber mit dem Anschlag auf den CSD relativ wenig zu tun. Daher bestehe keine Notwendigkeit, auf die Punkte des Antrages näher einzugehen.

Alexander Herrmann (CDU) äußert, er danke der Senatorin für ihre klaren Worte. Er begrüße, dass Berlin bereits über eine Bundesratsinitiative aktiv geworden sei, da dies konkrete Konsequenzen darstelle – anders als der vorliegende Antrag. Zusätzlich verweise er auf die wiederholte Forderung Berlins nach einem Gutachten, das die Entwicklung des Reifegrads junger Menschen untersuchen solle, um politische Rückschlüsse ziehen zu können. Gebe es dazu einen aktuellen Stand?

Damiano Valgolio (LINKE) bemerkt, die Situation sei etwas schwierig, da die Debatte aus der letzten Sitzung fortgesetzt werden solle, einschließlich der Vorschläge der Senatorin und der Einschätzung des Anschlags. Zum AfD-Antrag werde kritisiert, dass die Forderung nach Absenkung der Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre historisch belastet sei, da dies zuletzt 1943 von den Nationalsozialisten umgesetzt worden sei; dies sei dann korrigiert worden. Ähnliche Überlegungen in der Union seien auch verworfen worden. Die Diskussion über Verschärfungen des Jugendstrafrechts oder prozessuale Änderungen bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werde damit begründet, dass der mutmaßliche Täter des Anschlags auf den CSD nicht in Haft gewesen sei. Diese Herleitung werde jedoch infrage gestellt, da der Täter nicht wegen einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstraf, sondern aufgrund der Aufhebung der Untersuchungshaft entlassen worden sei. Die Aufhebung der Untersuchungshaft hänge von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr ab, nicht von

der Art der Verurteilung. Vielmehr solle geprüft werden, warum die Haft nicht verlängert bzw. aufrechterhalten worden sei, und welche genauen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Verurteilung Mitte Mai bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorgelegen hätten, insbesondere zu den Auslandsverbindungen des mutmaßlichen Täters. Wenn der Generalstaatsanwaltschaft und dem Gericht diese Informationen vorgelegen hätten, hätte es vielleicht Gründe für eine Untersuchungshaft gegeben. Insofern sei eher die Informationsweitergabe zu überprüfen, als über Strafverschärfungen nachzudenken. Warum sei die Staatsanwaltschaft nicht gegen die Aussetzung der Bewährung vorgegangen, obwohl nach der Verurteilung Mitte Mai neue Erkenntnisse über den mutmaßlichen Täter vorgelegen hätten? Die Entscheidung über die Aussetzung der Bewährung sei unabhängig von der eigentlichen Verurteilung; die Staatsanwaltschaft hätte auch vor Rechtskraft der Verurteilung handeln können. Hätte die Generalstaatsanwaltschaft nicht doch die Möglichkeit gehabt, gegen die Aussetzung zur Bewährung vorzugehen? Von verschiedenen Seiten werde suggeriert, dass es für eine höhere Sicherheit gesorgt hätte, wenn der mutmaßliche Täter länger im Gefängnis gesessen hätte. Wie werde mit den ungefähr zehn in Berlin aktuell inhaftierten islamistischen Gefährdern in Haft umgegangen. Sei nicht zu befürchten, dass diese nach der Entlassung noch gefährlicher würden? Gebe es eine realistische Perspektive, dass deren Gefährlichkeit abnehme? Das Ziel der Haft bestehe nicht darin, Täter so lange inhaftiert zu halten, dass sie keine Straftaten begehen könnten, sondern darin, sie zu resozialisieren. Die Vorschläge der Senatorin, dass die Anklage von Heranwachsenden bei Staatsschutzdelikten vor Staatsschutzkammern statt vor Jugendkammern erfolgen solle, halte er für falsch. Es gehe beim Jugendstrafrecht nicht um die Schwere der Tat, sondern um den Reifegrad des Täters und dessen Resozialisierung. Jugendrichter seien besonders befähigt, die Reife von Heranwachsenden einzuschätzen; Richter in Staatsschutzkammern hätten eine andere besondere Qualifikation. Daher sei es falsch, bei bestimmten Taten oder grundsätzlich bei Heranwachsenden das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) schließt sich den Forderungen nach noch mehr Aufklärung an. Es müsse zwischen dieser einzelnen Tat und einer von der CDU insgesamt gewünschten Reform für das Jugendstrafrecht unterschieden werden. Die Forderung nach einer Reform des Jugendstrafrechts als Reaktion auf den Anschlag sei falsch, da der Täter nicht wegen seines Alters, sondern aufgrund von Radikalisierung gehandelt habe. Es sei nicht gesagt, dass es keine Bewährungsstrafe gegeben hätte, wenn der Täter nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden wäre. Das Jugendstrafrecht biete sinnvolle Ermessensspielräume, um auf einzelne Personen angemessen zu reagieren. Prävention sei Aufgabe der Sicherheitsbehörden, nicht der Strafjustiz. Es werde eine engere Vernetzung der Sicherheitsbehörden gefordert, um Gefährder zu erkennen und zu überwachen. Wie sei der Informationsfluss zwischen LKA und Justiz gewesen, da eine Verurteilung nur auf Basis der bis zur Hauptverhandlung vorliegenden Erkenntnisse erfolgen können? Nach Aussagen der Polizeipräsidentin habe es keine Anhaltspunkte für beispielsweise eine Fußfessel oder Sicherheitsgewahrsam gegeben. Insofern hätte auch ein schärferes Jugendstrafrecht zu keiner anderen Verurteilung geführt. Sie rege eine Anhörung in der nächsten Wahlperiode an, um genauer zu schauen, ob und welche Konsequenzen aus dem Anschlag zu ziehen seien. Zu den Vorschlägen der Senatorin werde der Ansatz, Staatsschutzdelikte von spezialisierten Staatsschutzkammern beurteilen zu lassen, grundsätzlich unterstützt. Jugendliche und Heranwachsende sollten aber weiterhin nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Könnten in einer Staatsschutzkammer Jugendliche und Heranwachsende trotzdem nach Jugendstrafrecht verurteilt werden? Könnten im Jugendstrafrecht ausgewiesene Richter in dortigen Kammern tätig sein?

Jan Lehmann (SPD) verweist auf seinen Redebeitrag im Parlament vor 14 Tagen sowie auch hier im Ausschuss. In den sogenannten alten Bundesländern würden deutlich mehr Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt als in den neuen Bundesländern. Eine Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes solle nicht direkt nach einem Einzelfall erfolgen. Er verweise auf ein Gutachten zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, das der Bundestag eine Woche vor dem Anschlag in Auftrag gegeben habe und dessen erste Ergebnisse Ende 2027 erwartet würden. Daher befürworte er eine gemäßigte Herangehensweise. Bei den Staatsschutzkammern würde Jugendstrafrecht anwendbar sein können. Diese hätten spezialisierte Richter. Eine differenzierte Anwendung des Jugendstrafrechts je nach Straftat werde jedoch abgelehnt, da dies die Systematik des Jugendstrafrechts zerstören würde. Es müssten zunächst Gutachten und Erfahrungswerte zur Psyche und Entwicklung von Jugendlichen abgewartet werden müssen, bevor weitere Entscheidungen getroffen würden.

Marc Vallendar (AfD) erinnert daran, dass die Altersgrenze von 12 Jahren für absolute Strafmündigkeit bereits 1871 im Kaiserreich gegolten habe und nicht erst von den Nationalsozialisten eingeführt worden sei; zwischen 12 und 18 habe seinerzeit die bedingte Strafmündigkeit gegolten. Auch in verschiedenen europäischen Ländern gölten unterschiedliche Altersgrenzen für Strafmündigkeit, was eine andere Art der Wertung sei und nichts mit nationalsozialistischem Unrecht zu tun habe. Das Strafrecht kenne auch die Einsichtsfähigkeit. Es gebe im Rahmen der Schuld die beschränkte Schuldfähigkeit und die absolute Schuldunfähigkeit, die auch für Fälle geeignet wäre, bei denen eine nicht vorhandene Einsichtsfähigkeit in einem hohen Maße vorhanden wäre. Es sei zutreffend, dass eine beschränkte Anwendung des Jugendstrafrechts auf bestimmte Straftaten systemwidrig wäre, aber das mildere Mittel wäre, um das Jugendstrafrecht zu erhalten. Staatssekretär Feuerberg habe im Innenausschuss widersprochen, dass es ein Erkenntnisdefizit gegeben habe. Vielmehr habe das erkennende Gericht, auch die Staatsanwaltschaft, umfassende Erkenntnisse gehabt. Eine Reform des Jugendstrafrechts sei erforderlich, jedoch habe sich die SPD als Koalitionspartner der CDU dagegen geäußert. Wie wolle die Senatorin die Reformankündigung umsetzen, wenn sich der Koalitionspartner sperre?

Benedikt Lux (GRÜNE) bemerkt, Rolle des Ausschusses solle die Herstellung von Transparenz und öffentliche Debatte sein, auch über den Legislaturperiodenwechsel hinweg. Er bitte um den aktuellen Stand, insbesondere zum Opferschutz, Prävention und zur Betreuung der 31 verletzten Personen sowie der Angehörigen der getöteten Frau. Wie stehe es insbesondere um die psychosoziale Betreuung dieser Personen? Gebe es neue Erkenntnisse der Generalstaatsanwaltschaft bzw. des Generalbundesanwalts? Gebe es Erkenntnisse, die mitgeteilt werden können sowie Erkenntnisse, die nicht mitgeteilt werden könnten, aber vorlägen? Wie sei der Austausch mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Justizverwaltung? Das Informations- und Verarbeitungsbedürfnis sei hoch, auch wenn kein Strafverfahren gegen eine Person geführt werde. Ein Untersuchungsausschuss sei aufwendig, aber das Transparenzinteresse offenkundig. Opferschutz und die Verfolgung islamistischer Straftaten sollten vereinen.

Nach vorläufiger Würdigung gebe es Punkte bei Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei, sowohl präventiv hinsichtlich des Gefährders als auch hinsichtlich des Tatorts. Der Anschlag hätte möglicherweise an vielen Kanten verhindert werden können, doch die fehlende Vermeidbarkeit sei niemandem vorzuwerfen, weder dem Richter, der die Vorbewährung ausgeurteilt habe, noch der Staatsanwaltschaft, die keine Fortdauer der Haft beantragt habe, noch der Polizei, die keine Fußfessel beantragt habe. Gleiches gelte auch für den Tatortschutz. Selbst

bei strengeren Regelungen wie in Bayern wäre die Tat wohl nicht zu verhindern gewesen. Er teile die Forderung, Terrorismus vor den Staatsschutzkammern zu verhandeln und dort Expertise von Jugendstrafrechtlern einzubinden. Bei dem Gefährder habe es möglicherweise Täuschungsversuche gegeben, weshalb eine tiefere Prüfung mit entsprechendem Fachwissen und Umfang nötig gewesen wäre. Vor der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende werde gewarnt. Vielmehr werde diskutiert, das Strafrecht flexibler bis Mitte 20 zu gestalten. Die Instrumente des Jugendstrafrechts könnten ausgeschöpft werden, um auch zu unbedingten Freiheitsstrafen zu kommen. Die Unionsfraktion solle die bestehenden Möglichkeiten und Instrumente ausschöpfen. Gleiches gelte für präventive Polizeimaßnahmen, die auch tatsächlich eingesetzt werden müssten. Wie sei der aktuelle Stand zu Straftaten an Gedenkorten wie der Regenbogenbank und dem Baum, die ständig zerstört würden? Ergreife die Staatsanwaltschaft Maßnahmen? Gebe es Lehren daraus? Der Ausschuss sollte erkennen, dass ein langfristiges Bekenntnis zur sexuellen Selbstbestimmung ganz maßgeblich über den islamistischen Bereich hinaus entscheidend sei, da Teile der Gesellschaft queeres Leben immer noch nicht als gleichberechtigt anerkennen und sich mit den Tätern verbünden würden.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) trägt vor, zur Reform des Jugendstrafrechts sei Aufklärungsarbeit prioritär. Der Generalbundesanwalt habe das Verfahren formal an sich gezogen; die Aufklärung laufe auf Bundesebene sowie bei den Landesbehörden auf Hochtouren. Sobald ein zusammenhängendes Ergebnis vorliege, könnten Vorschläge für den Bund als Gesetzgeber und Anpassungen in Berlin abgeleitet werden. Bisher gebe es keine Hinweise auf Fehlerquellen wie bei dem Breitscheidplatz-Attentat. Zum Opferschutz werde bestätigt, dass es keine formellen Fristen für die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten gebe und Berlin langfristige Unterstützung gewährleiste. Falls es neue Entwicklungen gebe, bitte er um einen Bericht. Dies sei die richtige Zielsetzung. Aufklärung und Gründlichkeit hätten Vorrang vor Schnellschüssen bei der Reform des Jugendstrafrechts. Bundesinnen- und Justizministerium planten eine gemeinsame Vorlage für verschiedene Rechtsänderungen, doch liege noch kein Referentenentwurf vor. Es müsse abwartet werden, ob Initiativen Berlins darin berücksichtigt würden. Den Vorschlag, die gerichtsverfassungsrechtliche Zuweisung an die Staatsschutzkammern beim Landgericht vorzunehmen, auch für Fälle, in denen Minderjährige oder Heranwachsende betroffen seien, halte er für sinnvoll, da er keine materiellrechtliche Verschärfung oder Schleifung des Jugendstrafrechts bedeute. Hier sei es sinnvoll, eine komplette Aufklärung zu haben, bevor solchen Überlegungen näher getreten werde. Dieser Vorschlag löse aber den Zielkonflikt zwischen der Expertise der Staatsschutzkammern in §89a-Verfahren und den besonderen Belangen des Jugendstrafrechts, ohne das Jugendstrafrecht zu ändern. Entweder müssten die Jugendgerichte mit ausreichend §89a-Kenntnissen ausgestattet oder die Verfahren den Staatsschutzkammern zugewiesen werden, die dann jugendstrafrechtliche Expertise einbänden. Der Vorschlag werde daher unterstützt. Der Anschlag habe alle betroffen gemacht habe, doch müsse eine Auseinandersetzung mit dem Problem erfolgen. In der öffentlichen Wahrnehmung gebe es Parallelen zum Fall Anis Amri: Eine unter Beobachtung stehende Person habe sich trotz bekannter Risiken nicht in Gewahrsam befunden. Jetzt müsse der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und müssten Schlussfolgerungen für die Zukunft gezogen werden. Alle Beteiligten gingen mit Ernsthaftigkeit und selbstkritischer Fehlerkultur an die Aufklärung. Dies sei allen Opfern und der Gesellschaft geschuldet.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) verweist auf das Thema Jugendgerichtsgesetz. Es gehe dabei nicht um einen Schnellschuss, da das Thema bereits seit zwei Jahren auf der Justizministerkonferenz diskutiert werde. Es gehe um die Zeitgemäßheit des Gesetzes, die

Bündelung von Staatsschutzverfahren bei einer Staatsschutzkammer, die Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechts und die Absenkung der Strafmündigkeit. Diesen Fragen sollte gemeinsam fokussiert nachgegangen werden. Die Diskussion sei rechtlich fachlich und nicht parteipolitisch geführt worden. Bei der Frage insbesondere der Absenkung Strafmündigkeit gebe es unterschiedliche wissenschaftliche Bewertungen, weshalb eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben werden solle. Der Beschluss dazu sei auf der Justizministerkonferenz in Leipzig gefasst worden. Die Ausschreibung für die Studie sei im Sommer 2026 veröffentlicht worden, und die Entscheidung über die Vergabe solle bis Ende 2026 fallen. Die Studienzeit betrage zwei Jahre, gefolgt von Auswertung und Diskussion auf der Justizministerkonferenz. Ihr sei der Zeitrahmen zu lang; sie vertrete die Auffassung, keine solche Studie zu benötigen. Sie wolle nicht weitere vier bis fünf Jahre warten, bis konkrete Änderungen umgesetzt würden, insbesondere da nach der Studie noch das parlamentarische Verfahren auf Bundesebene folge. Es gebe einen Senatsbeschluss von allen Senatsparteien, der einschließlich der SPD getragen werde. Dieser Senatsbeschluss sei Grundlage für die Bundesratsinitiative. Der Vorgang liege bereits beim Bundesrat, und der Rechtsausschuss des Bundestags habe heute eine Mehrheit dafür gefunden.

Es sei über eine Bündelung der Zuständigkeiten bei einer Staatsschutzkammer gesprochen worden. Dies werde als dringend notwendig erachtet, da Terrorismus- und Staatsschutzverfahren extrem komplex und verzweigt seien und spezielles Wissen erforderten. Bereits heute gebe es Besonderheiten, bei denen die Staatsschutzkammer unabhängig vom Alter der Angeklagten zuständig sei, etwa bei gemeinsamen Anklagen von Erwachsenen und Heranwachsenden oder bei §129a-Verfahren. Es sei auch aus anderen Gründen nicht angezeigt, solche Verfahren beim Jugendhoffengericht oder Jugendkammern anzusiedeln, da ein Jugendhoffengericht mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt sei, die alle das gleiche Stimmrecht hätten. Rein theoretisch könnten zwei Laienrichter den Berufsrichter bzw. die Berufsrichterin überstimmen. Bei solchen Verfahren halte sie dieses für den falschen Weg. Der Vorschlag sei nicht allein entwickelt worden, sondern basiere auf Diskussionen mit Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen und dem Geschäftsbereich. Für den Vorschlag werde insofern keine Studie benötigt; der Vorschlag werde als richtig erachtet.

Weiterer Aspekt sei die Anwendung des Jugendstrafrechts. Es werde immer von einem Reifedefizit oder einer Reifeverzögerung gesprochen. Unter anderem sei hier das Wahlrecht mit 16 Jahren eingeführt worden. Sie gehe davon aus, dass die Mensch mit 16 Jahren in der Lage seien, unterschiedlichen Parteiprogramme anzuschauen und für sich eine eigene Entscheidung zu treffen. Mit 18 Jahren gehe der Gesetzgeber von voller Geschäftsfähigkeit aus. Gleichzeitig sollten die Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren nicht in der Lage sein können, Recht von Unrecht zu unterscheiden, indem eine Reifeverzögerung in den Raum gestellt werde; dies überzeuge nicht. Vielmehr müsse es ein Regel-Ausnahme-Prinzip wie im Zivilrecht und anderen Rechtsgebieten geben. Sie persönlich benötige keine Studie, um zur Auffassung zu kommen, dass auch bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden sollte. Nur in begründeten Einzelfällen mit deutlicher Reifeverzögerung sollte das erkennende Gericht in dem besonders begründeten Einzelfall das Jugendstrafrecht anwenden können. Sie beschränke dies auch nicht auf bestimmte Deliktsarten. Dies erfordere eine Ergänzung des §5 JGG.

Die Justiz, das Gericht bzw. die Strafverfolgung sei für die Entscheidung über konkrete Sachverhalte zuständig, während die Gefahrenabwehr Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden sei.

Auf den Hinweis, die Polizeipräsidentin hätte gesagt, dass nicht einmal die Voraussetzungen für eine Fußfessel vorgelegen hätten, werde gleichzeitig gefragt, ob nicht ein Haftbefehl hätte erlassen werden können. Wenn nicht einmal die Fußfessel hätte angeordnet werden können, stelle sich auch nicht die Frage nach Erlass eines Haftbefehls. Der Begriff "Gefährder" sei kein juristischer, sondern ein polizeilicher oder nachrichtendienstlicher Begriff. Wenn die Regelungen anders gewesen wären, beispielsweise bei einer Staatsschutzkammer mit anderer Besetzung, nämlich mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, hätte es möglicherweise ein anderes Ergebnis gegeben, insbesondere das Verbreiten von Propaganda terroristischer oder verfassungsfeindlicher Organisationen betreffend. Sie verweise dazu auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Abdul B. habe zwei sogenannte IS Nasheed auf seinem Instagram-Profil veröffentlicht. Diese Propagandavideos seien bei dem Urteil als Verstoß gegen das Vereinsgesetz entsprechend berücksichtigt worden und eben nicht nach § 86. Der Bundesgerichtshof habe festgestellt, dass § 86 nur auf verbotene Organisationen anwendbar sei. Der Islamische Staat habe keine festen Strukturen in Deutschland und sei daher nicht verboten, sondern nur mit einem Betätigungsverbot belegt. Die Hamas hingegen sei verboten. Dies führe zu unterschiedlichen Strafrahmen und Ermittlungsbefugnissen. Gefährder der höchsten Kategorie müssten aber intensiv überwacht werden.

Im Roten Rathaus habe eine nichtöffentliche Veranstaltung mit Opfern stattgefunden. Die Begegnung mit den schwer verletzten Betroffenen habe tief beeindruckt und die Frage aufgeworfen, warum der Anschlag nicht verhindert werden können. Die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen in Berlin habe oberste Priorität, unabhängig von der politischen Ausrichtung der Gefährder. Insofern sei sie überzeugt, dass eine Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes richtig sei, da dies andere Strafandrohungen mit sich bringe. Der Generalbundesanwalt führe das Ermittlungsverfahren; es lägen derzeit keine Erkenntnisse vor, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Es werde untersucht, ob der Täter allein gehandelt oder Unterstützung erhalten habe. Es sei beschämend, dass gerade nach dem Vorfall der Baum als Symbol zerstört worden. Dies sei derzeit ein rein polizeilicher Vorgang, die Staatsanwaltschaft werde zu gegebener Zeit eingebunden.

Es gebe jetzt einen konkreten Vorschlag. Die Vorschläge des Bundes gingen in dieselbe Richtung wie die Berliner Initiative, insbesondere zur Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts und zur Strafbindung. Der Anschlag sei in Berlin, in der Verantwortung des Landes Berlin. Insofern sei es wichtig und richtig, dass auch das Land Berlin tätig werde. Es habe viele positive Rückmeldungen zu der Initiative gegeben, die relativ zügig und schnell erarbeitet worden sei. Zum Opferschutz werde auf die zentrale Anlaufstelle in der Senatsverwaltung für Justiz verwiesen, die nach dem Breitscheidplatz-Anschlag eingerichtet worden sei. Diese koordiniere alle Hilfsangebote für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und diene als zentrale Ansprechpartnerin. Es gebe keine Fristen für die Inanspruchnahme von Unterstützung. Die psychosoziale Notfallversorgung sei Teil des Angebots. Betroffene könnten sich auch zu einem späteren Zeitpunkt melden, wenn sie bereit seien.

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) ergänzt, bezüglich der Frage nach neuen Erkenntnissen zu Auslandsbeziehungen von Herrn B. lägen bisher keine wirklich neuen Erkenntnisse vor. Die wesentlichen Punkte zu den Auslandsbeziehungen von Herrn B. seien Gegenstand der Anklage gewesen, etwa Kontakte zu Personen aus der Verwandtschaft, die sich dem IS angeschlossen hätten, sowie Reisen in den Libanon und nach Mauretanien. Offene Erkenntnisse des Verfassungsschutzes beträfen legale Aktivitäten des Herrn B. aus den

Jahren 2020, 2024, die weit vor der Tat lägen. Obwohl die Generalstaatsanwaltschaft ohnehin gegen das Urteil in die Berufung gegangen sei, gebe es einen sehr engen Zusammenhang zwischen Hauptsacheentscheidung und diesem Vorbewährungsbeschluss. Gleichwohl wäre dieser theoretisch angreifbar gewesen. Dann hätten aber dringende Gründe für eine Inhaftierung geliefert werden müssen. Nach der ihm bekannten Erkenntnislage, sei ihm nicht klar, wie man das gleiche Gericht, das die Hauptsacheentscheidung getroffen habe, von seiner bisherigen Überzeugung hätte abbringen können. Zudem werde diskutiert, wie Expertise aus Jugendgerichten und Staatsschutzkammern zusammengeführt werden könne. Eine Bundesratsinitiative solle die gesetzliche Grundlage schaffen, um diese Expertise für den Staatsschutzbereich zu erschließen. Landgerichte könnten bereits jetzt durch Verteilungspläne sicherstellen, dass auch die jugendrichterliche Expertise zum Tragen komme. Ziel sei es, die Staatsschutzkenntnisse bei speziellen Delikten stärker zu berücksichtigen.

Damiano Valgolio (LINKE) äußert, er würde die Einbindung jugendrichterlicher Kompetenz für sinnvoll erachten, wenn es von der Gerichtsorganisation möglich sei. Er widerspreche aber den Ausführungen der Senatorin zur Begründung der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende damit, dass das Wahlalter auf 16 herabgesetzt worden sei und Heranwachsende somit in der Lage sein müssten, Recht von Unrecht zu unterscheiden. Wenn aber jemand nicht in der Lage sei, Recht von Unrecht zu unterscheiden, sei er überhaupt nicht strafmündig, sondern strafunfähig; er seien unabhängig vom Alter schuldunfähig. Die Entscheidung für Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht habe nicht damit zu tun, dass jemand in der Lage sei, Recht von Unrecht zu unterscheiden; es gehe allein um den Reifegrad. Jugendstrafrecht werde dem Täter nicht aus Großzügigkeit oder Nachsichtigkeit angediehen, sondern diene der Resozialisierung und biete spezielle Möglichkeiten, etwa die Unterbringung in Jugendgefängnissen. Dies solle den Kontakt zu organisierter Kriminalität oder extremistischen Einflüssen verhindern. Die Fähigkeit, Recht von Unrecht zu unterscheiden, habe nichts mit dem Wahlrecht zu tun. Beide Aspekte dürften in der Gesellschaftsordnung nicht vermischt werden. Auch schwer geistig Behinderte dürften richtigerweise hier wählen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) bemerkt, dass die Darstellung ziemlich verkürzt worden sei, da das Thema bereits ausführlich im Rahmen der letzten Rechtsausschusssitzung behandelt worden sei. Sie halte es auch aufgrund der Kriterien, die sich in der Rechtsprechung in den letzten Jahren entwickelt hätten, von einem Reifedefizit bei Heranwachsenden auszugehen, persönlich für falsch. Welche Kriterien legten die Gerichte grundsätzlich zugrunde? Wann werde in der Regel von einem Reifedefizit ausgegangen? Die Rechtsprechung lege Kriterien wie das Wohnen zu Hause, finanzielle Abhängigkeit von den Eltern oder fehlende eigene Ausbildung zugrunde, um ein solches Defizit zu bestimmen. Dennoch werde die Auffassung vertreten, dass Volljährige ab 18 Jahren die volle Geschäftsfähigkeit besäßen und sich strafrechtlicher Verantwortung unterwerfen müssten. Dies werde als richtig erachtet. Von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung habe sie nie gesprochen.

Benedikt Lux (GRÜNE) stellt die Frage, warum die Senatorin der alten Mär aufsäße, dass das Jugendstrafrecht grundsätzlich milder als das Erwachsenenstrafrecht gelten solle, obwohl es flexible Mittel wie die Vorbewährung, Bewährungsauflagen, Jugendgewahrsam oder Jugendarrest biete, die im Erwachsenenstrafrecht nicht vorgesehen seien. Zudem werfe er die Frage auf, wie mit verurteilten Straftätern umgegangen werden solle, von denen ein Gefährdungspotenzial ausgehe. Bisher würden Strafgerichte vor allem rückblickend urteilen, während Gefahrenprognosen nur in seltenen Fällen, etwa bei Sicherungsverwahrung oder bei psy-

chischen Erkrankungen, erstellt würden. Er rege an, Gefährdungsprognosen stärker in Strafverfahren zu integrieren, um Schuld und Gefahrenprognose besser zu verknüpfen, statt rein plagierend bei der Deutschen Polizeigewerkschaft mit Herrn Evers zusammen zehn Forderungen abzuschreiben und diese anzupreisen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) bemerkt, ihr sei ein 10-Punkte-Plan nicht bekannt. Zum Jugendarrest stelle sie klar, dass dieser nach dem Jugendgerichtsgesetz maximal vier Wochen dauern dürfe. Die Funktion des Jugendgerichtsgesetzes liege im Erziehungsgedanken, während im Erwachsenenstrafrecht der Sanktionscharakter im Vordergrund stehe. Sie vertrete die persönliche Auffassung, dass Menschen ab 18, 19, 20 Jahren nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden sollten. Im konkreten Fall sei der Beschuldigte 19 Jahre alt gewesen, als er in den Libanon gereist sei, um sich weiter nach Syrien zu bewegen und dem IS anzuschließen. Man hätte ihn dann auch nach dem Erwachsenenstrafrecht behandeln können. Dafür werde aber ein klares Regel-Ausnahmeprinzip in § 105 JGG benötigt.

Der **Ausschuss** beschließt, die Besprechungen zu den Punkten 2 a) bis 2 c) abzuschließen. Zu Punkt 2 d) beschließt der Ausschuss, dem federführenden Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien zu empfehlen, den Antrag – Drucksache 19/3435 – abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs	0204
Auswirkungen der Kürzungsbeschlüsse der CDU-SPD-Koalition auf den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	Recht
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)	

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) führt aus, es gehe um die Auswirkungen der Kürzungsbeschlüsse der Koalition auf den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Hintergrund sei eine Nachfrage im Hauptausschuss zur Auflösung der sehr hohen pauschalen Minderausgabe und deren Auswirkungen auf Projekte wie Opferhilfe, Beratungsstellen, Gefangenenfürsorge oder Gewaltprävention. Inwieweit seien diese Projekte im Bestand gefährdet, und wie wirke sich die finanzielle Lage des Justizhaushalts auf sie aus?

Damiano Valgolio (LINKE) erklärt, dass die Aufnahme des Themas in die Tagesordnung nicht als Wahlkampfgeplänkel, sondern als Ausblick auf zukünftige Haushaltsfragen gemeint sei. Die Kürzungen beträfen Bereiche wie Opferschutz, Entlassungsmanagement und Resozialisierungsmaßnahmen, die auch im Zusammenhang mit der vorherigen Diskussionen stünden.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, dass der Justizhaushalt zu über 97 Prozent aus gebundenen Ausgaben bestehe, sodass kaum Einsparpotenziale bestünden. Dennoch sei die Entscheidung des Senats richtig gewesen, den Haushalt zu konsolidieren und nur das auszugeben, was erwirtschaftet werde. Es seien über Jahre Projekte immer wieder neu

aufgesetzt worden, ohne zu betrachten, ob es möglicherweise ähnliche Projekte gebe und ob der Umfang überhaupt notwendig sei. Insofern sei es richtig gewesen, diesen Prozess aufzusetzen, um den Gesamthaushalt zu prüfen. Bei den Kürzungsmaßnahmen sei darauf geachtet worden, dass in jedem Bereich eine Grundbasis aufrechterhalten werde, um Leistungen weiterhin anbieten zu können. Projekte mit geringem Nutzen seien jedoch nicht weitergeführt worden. Für 2024 und 2025 hätten pauschale Minderausgaben von 24,3 bzw. 27,8 Millionen Euro erbracht werden müssen. Dann habe es den Senatsbeschluss zum Doppelhaushalt 2026/2027 gegeben. Sie verweise auf die Sammelvorlage vom 23. September 2025, in der auf knapp 700 Seiten auf rund 300 Fragen eingegangen worden sei, wie sich die vorgesehenen Einsparungen auf den Geschäftsbereich auswirkten. Durch Umschichtungen hätten sich die Finanzierungslücken nicht lösen lassen, weil der Anteil der gebundenen Ausgaben sehr hoch sei. Sie sei dankbar, dass der Hauptausschuss zusätzliche Mittel bewilligt habe, wo es notwendig gewesen sei.

Die Gerichtsgebühren machten mehr als 30 Prozent der Sachausgaben aus, wobei es allein in diesem Bereich in den letzten Jahren wiederholt zu Mehrausgaben gekommen sei. Allein das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz, das zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten sei, habe finanzielle Mehraufwendungen von 12 Millionen Euro verursacht. Diese zusätzlichen Mehrausgaben, die auf bundesgesetzliche Regelungen zurückgingen, seien entsprechend berücksichtigt worden. Es seien mehr als 300 Stellen im Bereich der Justiz geschaffen worden, insbesondere bei den Strafverfolgungsbehörden. So sei bei der Anwaltschaft eine neue Abteilung für Vermögensabschöpfung eingerichtet und bei der Staatsanwaltschaft eine neue Abteilung zur Bekämpfung der organisierten Wirtschaftskriminalität geschaffen worden. Beim Verwaltungsgericht seien zwei zusätzliche Kammern für Asylverfahren eingerichtet worden, und in der Senatsverwaltung gebe es ein zusätzliches Referat für das Thema Vermögensabschöpfung. Die zusätzlichen personellen Kapazitäten hätten sich selbst refinanziert, da die Einnahmen aus dem Bereich der Vermögensabschöpfung von 4,9 Millionen Euro im Jahr 2023 auf knapp 22 Millionen Euro im Jahr 2025 gestiegen seien. Durch die Schaffung der beiden zusätzlichen Kammern beim Verwaltungsgericht sei die durchschnittliche Bearbeitungszeit der asylgerichtlichen Verfahren von knapp 27 Monaten auf knapp 17 Monate gesunken, was einer Reduzierung um knapp 40 Prozent entspreche.

Im Bereich der Personalentwicklung sei sichergestellt worden, dass Rechtspfleger, die in den Anwaltsdienst wechselten, die Zulage behielten, die sie vorher erhalten hätten. Seit dem 1. Januar 2026 erhielten Anwältinnen und Anwälte in den Besoldungsgruppen A12 und A13 die entsprechende Zulage. Im Justizvollzug würden zusätzliche Haftplätze geschaffen werden können, darunter über 216 durch die Fortführung des Neubaus der Teilanstalt 1 der JVA Tegel und etwa 30 durch die Erweiterung der Sicherungsverwahrung. Wären diese Vorhaben ein paar Jahre früher geführt worden, wäre viel Geld gespart worden, da die Baukosten inzwischen gestiegen seien. Die Schutzausrüstung für Mitarbeitende sei ebenfalls sehr wichtig. Trotz des Sparhaushalts werde die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale aufrechterhalten. Die Kantine Zukunft werde weiterhin mit über einer Million Euro im Bereich der Ernährungsstrategie unterstützt, die Tiertafel habe zusätzliche Mittel erhalten. Beim Childhood-Haus seien die Mittel minimal gesenkt worden, weil dieses zum Teil die Mittel nicht abgerufen habe.

Dirk Sauer (SenJustV) führt zur PMA-Belegung aus, insbesondere zu den veranschlagten 5,5 Millionen Euro, dass dazu dem Hauptausschuss berichtet worden sei, wie die Belegung zum

Jahresende geplant sei; die endgültige Belegung werde erst am Ende des Jahres feststehen. Es sei zutreffend, dass der Zuwendungstitel betroffen gewesen sei und ein Nachbericht zu den konkreten Beträgen der betroffenen Zuwendungsprojekte angefordert worden sei. Damit seien keine Qualitätseinbußen verbunden, da alle betroffenen Projekte bereits im Vorjahr Vorschussbescheide erhalten hätten. Im Jahr 2025 seien auf dieser Grundlage Vorauszahlungen für Monatsraten von zwei bis drei Monaten geleistet worden, die exakt den Kürzungsbeträgen in der PMA-Belegung entsprochen hätten. Somit habe es weder finanzielle noch nach aktuellem Kenntnisstand qualitative Einbußen gegeben.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) begrüßt den aktuellen Bericht zur aktuellen PMA-Auflösung und betont, dass im Hauptausschuss darauf geachtet worden sei, dass keine Qualitätsverluste bei der Auflösung im Bereich der Zuwendungsempfänger entstünden. Es verweise auf die Ausführungen der Senatorin zur Beachtung auch der Einnahmen, insbesondere auf positive Entwicklungen bei der Vermögensabschöpfung und kassenwirksamen Einnahmen. Dies sei ein wichtiger Weg, der koalitionsübergreifend fortgesetzt werden müsse, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es hier eine PMA von etwa 0,5 Prozent gebe. Die Besonderheit des Justizetats seien Einnahmen in Höhe etwa eines Drittels des Gesamtetats durch Gebühren und Gerichtsgebühren und andere. Gebe es möglicherweise Anpassungen? Wie wirkten sich diese prognostisch kassenwirksam aus? Habe es seit der Veranschlagung bundesseitige Änderungen gegeben, die eine Anpassung der Prognosen für die Hauptgruppe 1 erforderten, um negative Abweichungen zu vermeiden? Zu den Personalausgaben verweise er auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Beamtenbesoldung. Wie sehe die Schätzung für den Justizbereich aus, unter Einbeziehung einer auch rückwirkenden Reparatur? Wie viele Widersprüche lägen vor? Welche Summen seien für den Justizbereich zu erwarten, für diejenigen, die Widerspruch eingelegt hätten sowie für alle? Wie stark werde bei den sächlichen Kosten und Gebühren vom Plan abgewichen? Seien zusätzliche Ausgaben zum Haushaltsabschluss notwendig? Die Funktionsfähigkeit der Justiz und die Gewährleistung der Justizgrundrechte seien von zentraler Bedeutung.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) äußert, es verwundere, warum die Mittel für das Childhood-Haus nicht vollständig ausgeschöpft worden seien, obwohl neue Räume geschaffen und möglicherweise neues Personal eingestellt worden sei. Wie sehe es mit den Kürzungen für die Servicestelle Wegweiser aus, die sich mit Täterarbeit befasse. Diese sei nach der ASOG-Reform besonders wichtig, da mehr Täterarbeit notwendig werde.

Alexander Herrmann (CDU) hebt hervor, dass unter der CDU-geführten Koalition nominal nie weniger Geld als im jeweiligen Vorjahr im Justizhaushalt zur Verfügung gestanden habe. Im Vergleich zur rot-rot-grünen Regierung sei der Justizhaushalt jetzt besser aufgestellt, obwohl die finanziellen Spielräume begrenzt gewesen seien. Die wichtigsten Projekte könnten ihre Arbeit fortsetzen. Er danke der Senatorin für die gute Aufstellung des Justizhaushalts. Die Bilanz der schwarz-roten-Koalition sei positiv. Der Haushalt sei für die Stadt, das Rechtssystem und den Rechtsstaat von zentraler Bedeutung, insbesondere angesichts der aktuellen Bedrohungslage und als Grundpfeiler des gesellschaftlichen und demokratischen Zusammenlebens.

Regina Kittler (LINKE) merkt an, dass der Verbraucherschutz im aktuellen Doppelhaushalt zu kurz komme, da präventive Maßnahmen oft effektiver seien als nachträgliche Lösungen. Inwiefern habe sich der Senat auf Bundesebene und bei der EU für mehr digitalen Verbrau-

cherschutz eingesetzt, insbesondere bei Themen wie Fake Shops, Plattformverantwortung oder der Regulierung von Nahrungsergänzungsmitteln? Die Verbraucherzentrale Berlin müsse dringend besser ausgestattet werden, da sie die anfallenden Aufgaben nicht bewältigen könne. Trotz einer räumlichen Erweiterung in Lichtenberg fehle es an Personal, was zu langen Wartelisten führe. Sie rege auch eine engere Zusammenarbeit zwischen Verbraucherschutz und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet auf die Frage zu möglichen Mehreinnahmen im Justizbereich. Neben den Einnahmen aus Vermögensabschöpfung werde mit 32 Millionen Euro zusätzlichen Mehreinnahmen durch Gerichtsgebühren gerechnet. Zur Beamtenbesoldung stehe die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch aus. Erst danach werde geprüft, ob nur diejenigen berücksichtigt würden, die Widerspruch eingelegt hätten, oder alle Betroffenen. Bisher bestünde keine Notwendigkeit, Zahlen für den Justizbereich zu erheben. Zum Childhood-Haus weise sie darauf hin, dass dieses erst im Januar fertiggestellt werde. Die bereitgestellten Mittel seien auskömmlich; die internen Abläufe lägen nicht im Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung; die zur Verfügung gestellten Mittel seien in dem Bereich auskömmlich. Zu den Fake Shops habe Berlin auf der Verbraucherschutzministerkonferenz einen Beschluss für besseren Schutz vor Fake Shops eingebracht. Der Fake Shop-Finder müsse tagesaktuell gepflegt werden, und die Löschung betrügerischer Seiten dauere derzeit zu lange. Bei der Verbraucherzentrale bestehe Einigkeit darüber, dass eine bessere Ausstattung wünschenswert sei. Die Förderung sei aber aufrechterhalten worden, weitere Mittel seien nur durch Einsparungen an anderer Stelle möglich. Sie sei offen für Ideen, doch der stark gebundene Haushalt mache dies schwierig.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) stellt klar, dass die politische Entscheidung über die rückwirkende Reparatur der Beamtenbesoldung natürlich dem nächsten Abgeordnetenhaus vorbehalten bleibe. Die Frage zielen nicht darauf ab, bereits jetzt eine Lösung zu finden, sondern darauf, die Auswirkungen auf den Justizbereich zu verstehen. Die Senatsverwaltung für Finanzen habe berechnet, dass die Minimalvariante – also die Berücksichtigung nur derjenigen, die Widerspruch eingelegt hätten – Mehrkosten von mindestens 1,3 Milliarden Euro verursachen würde. Wie viele Betroffene gebe es im Geschäftsbereich der Justiz? Welche kassenwirksamen Kosten für den Einzelplan 06 entstünden, falls nur die Widerspruchsführer berücksichtigt würden?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erwidert, dass die Berechnungen der Senatsverwaltung für Finanzen von SenFin selbst erstellt worden seien. Die genauen Berechnungsgrundlagen oder die Anzahl der Widersprüche könnten nicht genannt werden.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Bericht aus der 22. Konferenz der
Verbraucherschutzministerinnen und -minister**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0311](#)
Recht

Dr. Ersin Nas (CDU) weist darauf hin, dass auf der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 17. bis 19. Juni in Potsdam 37 Beschlüsse gefasst worden seien, darunter auch zum Thema Fake Shops. Finanzielle Mittel allein könnten das Phänomen nicht beseitigen. Zu welchen Beschlüssen habe die Konferenz geführt? Wie stehe Berlin dazu?

Jan Lehmann (SPD) merkt an, dass die 37 Beschlüsse der Verbraucherschutzministerkonferenz zwar nicht rechtsverbindlich, aber dennoch von Bedeutung seien. Wie stehe Berlin im Vergleich zu anderen Bundesländern bei Themen wie Digitalisierung, Lebensmittelüberwachung und Bezahlmöglichkeiten an Stromladesäulen? Liege Berlin hier im Mittelfeld oder am Ende?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) entgegnet, solle eine führende Rolle einnehmen. Auf der Verbraucherschutzministerkonferenz seien 37 Beschlüsse vor allem zu wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutzthemen gefasst worden. Mittelpunkt eines Beschlusses sei die Forderung nach einem nationalen Aktionsplan unter Federführung des Bundes zur Bekämpfung von Fake Shops gewesen. Eine Koordinierung durch den Bund werde als erforderlich angesehen. Berlin habe sich bereits im Vorjahr für eine stärkere Verantwortung von Vermittlungsdiensten wie Suchmaschinen, Vergleichsportalen oder Marktplätzen eingesetzt. Zudem sei eine schnellere Abschaltung von Fake Shop Internetseiten gefordert worden. Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sei ein Beschluss zu E-Zigaretten gefasst worden. Der Bund solle noch mal erinnert werden, tätig zu werden. Dieser habe die Umsetzung eines Gesetzgebungsverfahrens für ein generelles Verbot von Einweg-E-Zigaretten angekündigt. Dazu würden noch rechtliche Vorkehrungen gegen besonders entsprechende Werbungen und Aufmachungen von E-Zigaretten in den sozialen Medien benötigt, weil dadurch der gesundheitsschädigende Konsum unter jungen Menschen und bei Jugendlichen begrenzt werden solle. Berlin habe drei eigene Anträge aus dem Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes eingebracht, die einstimmig beschlossen worden seien. Der erste Antrag betreffe die Einführung einer Bestätigungslösung für telefonisch angebaute Dauerschuldverhältnisse, um Verbraucher vor Überrumpelung zu schützen. Verbraucher sollten vor unüberlegten Kaufentscheidungen geschützt werden. Es solle sichergestellt werden, dass bei solchen Dauerschuldverhältnissen die Bestätigung in Textform frühestens nach Beendigung des Telefonats, idealerweise vielleicht nach Ablauf eines konkret bestimmten Zeitraums erfolgen könne und eben nicht während des Telefonats. Bei dem zweiten Antrag gehe es um die Gefahr der Überschuldung von Inhabern sogenannter Revolving-Kreditkarten, die über eine integrierte Teilzahlungsfunktion verfügten. Eine Volltilgung sei bei diesen Kreditkarten nicht voreingestellt; der Kredit werde standardmäßig in flexiblen monatlichen Teilbeträgen zurückgezahlt, wofür in der Regel sehr hohe Zinsen anfielen. Der Bund sei diesbezüglich gebeten worden zu prüfen, ob die Kreditinstitute von sogenannten Revolving Kreditkarten durch geeignete Regelung verpflichtet werden könnten, die vollständige Tilgung des monatlichen Kartensaldos als Standardeinstellung vorzusehen. Der dritte Antrag beinhalte die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für IBAN-Diskriminierung. IBAN-Diskriminierung sei die Ablehnung einer IBAN aus einem EU Land durch einen Gläubiger oder Schuldner. Dies sei ein ganz klarer Verstoß gegen Artikel 9 der EU SEPA-Verordnung. Im Unterschied zu anderen SEPA Mitgliedstaaten existiere in Deutschland bislang keine zentrale staatliche Meldestelle für Verstöße gegen diesen Artikel 9 der EU Verordnung. Insofern sei hier den Bund ebenfalls gebeten worden zu prüfen, ob die BaFin mit der Funktion als zentrale Meldestelle für IBAN Diskriminierung beauftragt werden könne.

Alexander Bertram (AfD) erklärt, es seien viele Beschlüsse gefasst worden, die unterstützt werden könnten. Bei dem angestrebten Verfahren für die Sperrung von Fake Shops sei das Notice-and-Action-Model in Anlehnung an das Modell in Belgien vorgeschlagen worden. Wie sei das Vorgehen bei Fehlsperren? Seien Schadensersatzregelungen vorgesehen? Begrüßt werde das Handeln in Bezug auf die Dark Patterns. Wie genau solle abgegrenzt werden einerseits zwischen den süchtig machenden Designs und klassischen verkaufsfördernden Maßnahmen im Rahmen von Werbung? Dem Protokoll sei zu entnehmen, dass für Influencer eine Art Berufslizensierung angestrebt werde. Welche Vorstellungen gebe es seitens der Minister, wie diese Berufslizensierung erfolgen solle?

Markus Tielke (Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg, früher Leiter der Abteilung Verbraucherschutz bei SenJustV) führt zu den Fake Shops aus, dass dies eine hoheitliche Maßnahme wäre. Betroffene Unternehmer könnten, wenn sie dies als Fehlspernung ansähen, einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht beantragen und gegebenenfalls Schadensersatz fordern, falls sich die Sperrung als unrechtmäßig erweise. Dies sei ein typisches Risiko behördlicher Markteingriffe. Bei der Abgrenzung von Dark Patterns zu normaler Werbung gebe es seitens des Landes Berlin keine konkreten Vorstellungen. Die Klärung liege in der Verantwortung der Bundesnetzagentur oder anderer EU- und Bundesbehörden, da die Grenzen bei den Gestaltungen fließend seien. Zur Berufslizensierung für Influencer gehe es darum, Werbung für Finanzprodukte in sozialen Medien klar kenntlich zu machen. Zudem solle die BaFin Mindeststandards für Influencer festlegen und deren Einhaltung kontrollieren.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 5 der Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.